

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Schellerten, Landkreis Hildesheim
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 55 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 29. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Schellerten geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde Schellerten führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Schellerten (Rathaus), Rathausstraße 8, 31174 Schellerten, eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Schellerten (Straßenreinigungssatzung) vom 09.11.1998 außer Kraft.

Schellerten, 29.03.2021
Gemeinde Schellerten

Axel Witte
Bürgermeister

A n h a n g
zu § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schellerten vom 29. März 2021

Verzeichnis der öffentlichen Straßen, wo die Reinigungspflicht und der Winterdienst beschränkt auf Fahrbahnen und Gossen der Straße nicht auf die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen übertragen wird:

Ortschaft Ahstedt

Eichenstraße - K 208 -

Adlumer Straße - K 204 -

Ortschaft Bettmar

Dinklarer Straße - L 411 -

Hildesheimer Straße - B 1 -

Ortschaft Dingelbe

Konrad-Adenauer-Straße - L 475 -

Hoher Weg - K 210 -

Garbolzumer Straße - K 210 -

Nettlinger Straße - K 215 -

Straße nach Wöhle - K 212-

Ortschaft Dinklar

Bettmarer Straße - L 411 -

Halberstädter Poststraße - L 475 -

Kleine Seite - L 475 -

Große Seite - L 411 -

Ortschaft Farmsen

Heerstraße - L 475 -

Ottberger Straße - L 492 -

Schellerter Straße - L 492 -

Ortschaft Garmissen-Garbolzum

Braunschweiger Straße - B 1 –

Dingelber Straße - K 210 -

Oedelumer Straße - K 208 -

Ritterstraße - K 209 -

Ortschaft Kemme

An der B1 -B 1 -

Ortschaft Oedelum

Bierberger Straße - L 477 -

Garmisser Straße - K 208 –

Hoheneggelser Straße - L 477 -

Peiner Weg - K 208 -

Sossmarer Straße - K 207 -

Ortschaft Ottbergen
Freiheit - L 411 -
Hauptstraße - L 492 -
Wöhler Straße - K 211 -

Ortschaft Schellerten
Ahstedter Straße - K 208 –
Berliner Straße - B 1 -
Farmser Straße - L 492 -

Ortschaft Wendhausen
Goslarsche Landstraße - B 6 -
Wenser-Berg-Straße - L 492 -

Ortschaft Wöhle
Dammweg - K 20 -
Freiherr-von-Wobersnow-Straße - K 211/K 212 -
Heersumer Straße - K 212 –